

gänzlichen enthalten und derlei Getränk mehres nicht als was derselbe zu seiner eigenen Hausnotdurft wird bedürftig haben, einlegen solle.

Wie dann auch ihm Herrn Gabor von Gemeindswegen versprochen wird, ohne sein kein zweites Gewölb errichten oder von seinerlei Gattungen Handelswaren von einen frembden Handelsmannin dem Ort Guteriz nicht feil haben oder verkaufen zu lassen. Dahingegen mache sich der Herr Gabor verbindlich, gleich einem andern Guterizer Insassen und Mitcontribuenten die Portion, Rovat (Robot?) und anderen Beschwerten mit zu trag und zu gebührenden Zeiten zu entrichten, auch mit dieserlei Umlagen in über kurtz oder lang erfolgkönnenden Hoch herrschaftlicher Umlag, Verminder — oder Vermehrung dass Quanti contributionalis und anderer herrschaftlicher Abgaben, sich ebenfalls a proportione versteigern oder vermindern zu lassen. Sollte endlichen dieses Handelsgewölb verkauft oder über eine Zeit an die Seinige vererbet werden, so solle nichts desto weniger gegenwärtiger Contract zwischen einer teutschen Gemeind Guteriz sowohl als den neueinkommenden Besitzer oder Handelsmann seine vollkommene Giltigkeit haben. Zu wessen besserer Beglaubigung dieser Contract in duplo ausgefertigt von beiden Teilen unterschrieben und jedem ein Exmplar zur Nachachtung zu Handen gestellt worden. Signatum Guteriz den 1-ten Januarii 1758.

Adam Braun, Schulteis

Lorentz Lenharth, Geschworne

Gabriell Kirsch, Gesch.

Johannes Hirth, d-o

Mathias Detz, d-o.

Василь Поїовић